

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **67 (1912)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung.

Im Laufe der Zeit haben sich auf dem Gebiete des jetzigen Kantons Zug zehn katholische Pfarreien entwickelt, nämlich Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar und Cham (einschließlich die politisch selbständige Gemeinde Hünenberg), Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim. Territoriell betrachtet, stimmen die Grenzen dieser Pfarreien mit denjenigen der politischen Gemeinden gleicher Benennung überein, ausgenommen bei Baar und Risch. Ein kleiner Teil der politischen Gemeinde Baar ist nach Zug pfarrgenössig, ein Teil von Risch nach Meyerskappel und umgekehrt ein Teil dieser luzernerischen Gemeinde nach Risch.¹⁾

Die Entstehung dieser Pfarreien geht auf Jahrhunderte zurück. Doch lassen sich unterscheiden eine Klasse älterer und eine Klasse jüngerer Pfarreien, demnach auch Mutter- und Tochterkirchen. Pfarreien älteren Ursprunges sind folgende: Cham (858)²⁾, Baar (1045), Risch (1159), Neuheim (1173), Zug (1190), Oberägeri (1226), Wipprechtswil³⁾ (1275). Von diesen Pfarreien haben sich im Laufe der Zeit abgetrennt:

Von Zug: Walchwil, am südlichen Ende des Zugersee's gelegen. Walchwil blieb Filiale von Zug bis zum Jahre 1804,⁴⁾ wenn auch die Kapläne von Walchwil schon seit 1613 pfarrliche Funktionen, wie Taufe, Begräbnis und Eheabschluß vornehmen konnten.⁵⁾

¹⁾ Heute sind diese Pfarreien zu Kirchgemeinden organisiert. Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876 § 75 ff.

²⁾ Die Klammerzahlen besagen die erste urkundliche Angabe einer Kirche.

³⁾ Wipprechtswil (jetzt Niederwil) war Pfarrei bis 1368.

⁴⁾ Stadlin, 2. Bd. S. 219 f. Nüscher, die Gotteshäuser in G. F. Bd. XL. S. 36.

⁵⁾ G. F. I. c.

Von Oberägeri: Unter- (oder wie die ältere Benennung heißt Wil =) Ägeri. Bischof Johann Franziskus von Konstanz sprach diese Trennung den 22. Januar 1714 aus in der *Sententia in causa separationis et erectionis novae parochiae Under-Egerin contra Ober-Egerin.*¹⁾

Von Baar lösten sich auf dem Gebiete des Kantons Zug zwei ihrer Filialen ab. Auf Ansuchen des Ammann's und Rates von Zug wurde durch Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 12. Juli 1479 das zerstreute und weitentfernte Menzingen zur Pfarrei erhoben.²⁾ Und mit Zuschrift des bischöflichen Ordinariates von Konstanz vom 25. Juni 1611 konnte auch in Steinhausen eine Pfarrkirche errichtet werden.³⁾

Als Gründe zur Abtrennung dieser Filialen und ihrer Erhebung zu Pfarrkirchen finden wir diejenigen des kanonischen Rechtes angegeben.⁴⁾ So die große Entfernung⁵⁾ bei Menzingen,⁶⁾ damit die Gläubigen zumal auch zur Winterszeit die Messe hören und die Sakramente empfangen können; oder der schwierige

¹⁾ A. Letter, Beiträge zur Ortsgeschichte des Ägeritales. S. 63. Ein Beschluß zur Dismembration war von Bürgern von Unterägeri schon 1713 gefaßt.

²⁾ G. F. Bd. XXIV, S. 193.

³⁾ G. F. l. c., S. 197.

⁴⁾ Siehe dieselben c. 3. X 3. 48. Conc. Trident. s. 21 c. 4 de ref. Acta S. Sedis XIII, 289. Archiv f. K. R. II, 17 ff. und 129 ff. Wernz, Jus decretalium t. 2, p. 365, Vering, Kirchenrecht, S. 458. Heiner, Kirchenrecht 2. Bd. S. 136.

⁵⁾ Nach allgemeiner Ansicht der Kanonisten im Anschluß an c. 3. X III. 48. genügt eine Entfernung von duo millia passus oder $\frac{3}{4}$ Stunden, siehe Thesaur. resol. 1800 p. 178.

⁶⁾ Tamen propter eorum distantiam a dicta parrochiali ecclesia ac nives et frigora praesertim hiemali tempore habitantes in Villa Menzingen et prope illam parrochiani predicti cum discrimine ad Missas et diuina officia audienda ad eandem ecclesiam accedunt et quandoque accedere possunt, quod propter distantiam ac nives et frigora huiusmodi habitantes parrochiani predicti sine confessione et aliis ecclesiasticis sacramentis ac infantes sine baptismo non sine magno animarum suarum periculo decederent. Errichtungsbulle im G. F. Bd. XXIV, S. 204 f.

Weg, welcher, wie bei Steinhausen,¹⁾ über einen Fluß führend, die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst verhindert. Ebenso führte das Bedürfnis nach regelmäßigem Gottesdienst und Spendung der Sakramente die Teilung der territoriell und numerisch sehr großen Pfarrei Ägeri nach sich.²⁾

Der Loskauf eines Wein- und Kornzehnten der Bewohner von Walchwil gab den Anlaß zur endgültigen Trennung dieser Filiale von Zug, doch kann auch hier als eigentlicher Rechtsgrund die allzu große Entfernung angesehen werden.³⁾

Von diesen Pfarreien gehörten alle mit Ausnahme Risch in früheren Zeiten zum Kapitel Bremgarten-Zug, welches jeweilen nach dem Sitze seines Dekan's benannt wurde.⁴⁾ Zum Kapitel Luzern oder der Vierwaldstätte war Risch beigezählt.⁵⁾ Im Jahre 1723 lösten sich die Pfarreien im Kanton Zug von denjenigen des Aargaus los und konstituierten sich zum Kapitel Zug, dem sich im Jahre 1802 auch die Pfarrei Risch anschloß.⁶⁾

1) *Tanta difficultas, ut propter injacens flumen, quod transitu periculosissimum sit, et distantiam locorum supplicantes incolae in Steinhausen sine maximo incommodo et vitae periculo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda ad parrochiam suam ecclesiam accedere non possint, atque sic eos usu ss. sacramentorum verbi dei et divinarum officiorum salubri fructu privari, non raro cum praesenti animarum discrimine contingat; qua propter, ut periculis, incomodis et dispendiis praememoratis obvictur* Errichtungsurkunde vom 25. Juni 1611 abgedruckt im G. F. I. c. S. 214 f.

2) Das Erektionsdekret von 1714 sagt: *non minus ad pietatem et religionem augendam, sed etiam ob distantiam unius ab altera, ob multitudinem parochianorum et praesertim ob difficultatem tam hiemali quam aestivali tempore Matricem ecclesiam accedendi*

3) Stadlin 2. Bd. S. 211. Schon 1497 kommen die Bewohner von Walchwil vor den Stadtrat in Zug und bitten als „arme Lütte, sodann eine Zitt mit Mängerley Unruwen des Wetter's, der Kälty, ouch Verre (Entfernung) halb gnädenklich vergönnen die Sakramente in ihrer Kilche durch iren Kaplan, so von einem Ammann und Rate dazuo verordnet uud geben wirtt.“ Mit Einwilligung des Stadtpfarrers wird ihnen das gestattet.

4) G. F. Bd. XXXIX, S. 75 ff.

5) G. F. Bd. XXIV, S. 4 f.

6) G. F. Bd. XXXIX, S. 77 und Bd. XXIV, S. 5.

Das Kapitel bildete bis zum Jahre 1814 ein Teil des Bistums Konstanz, wurde aber mit den übrigen schweizerischen Teilen desselben davon getrennt und durch das Konkordat vom 26. März 1828 dem Bistum Basel angegliedert.

Nach seinen Statuten vom Jahre 1845 zählt das Kapitel 47 Benefizien. Kein einziges derselben ist *liberae collationis*. Es soll Aufgabe dieser Abhandlung sein: die Patronatsrechte besonders der Pfarreien in ihrer Entstehung, Entwicklung und gegenwärtigem Bestande darzustellen, wobei jedoch auch das Patronatsrecht der übrigen Benefizien mit berücksichtigt werden soll.

